

**Stellungnahme des Pestizid Aktions-Netzwerks e.V. (PAN Germany)
zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
und weiterer Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/2379
sowie zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben**

PAN Germany begrüßt den vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), um Teile der Verordnung zu Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO)¹ in nationales Recht umzusetzen und diesbezüglich unter anderem rechtliche Anpassungen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vorzunehmen. PAN Germany wird sich im Folgenden zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (A) äußern und eine Ergänzung zur Berücksichtigung von Biozidverwendungen im Agrarbereich (B) vorschlagen.

A) Artikel 3 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das BMEL sieht den Zweck der Anpassung des PflSchG darin, „um den unionsrechtlichen Rechtsänderungen und Berichtspflichten im Bereich der Aufzeichnung und der Statistik von Pflanzenschutzmittelanwendungen zu entsprechen und langfristig nachkommen zu können“.

PAN Germany möchte ergänzend hervorheben, dass die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbart hat, den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft zu reduzieren und somit die Ziele der Farm-to-Fork-Strategie der EU unterstützt. Zur Überprüfung und zum Nachjustieren von Maßnahmen braucht es die Erfassung der tatsächlichen Pflanzenschutzmaßnahmen (inklusive Pestizideinsätze) in der Landwirtschaft und Sicherstellung einer regelmäßigen öffentlich zugänglichen Veröffentlichung dieser Daten.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung des PflSchG wird ein wichtiger Schritt hin zu einer systematischen und zeitnahen Erfassung der realen kultur- und flächenbezogenen Pestizidanwendungen im Agrarsektor vollzogen.

PAN Germany sieht die Notwendigkeit, im Entwurf Ergänzungen vorzunehmen, um die Datentransparenz, die Datenzugänglichkeit und die Datennutzung besser im Rechtstext zu verankern.

¹ SAIO: VERORDNUNG (EU) 2022/2379 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates

Änderung des § 11 Abs. 1 PfISchG

Die Voraussetzung zur einheitlichen elektronischen Erfassung von Pflanzenschutzanwendungsdaten gemäß den EU-Vorgaben wird durch das Einfügen des neuen 2. Satzes in § 11 Abs.1 PflSchG geschaffen. Es erscheint sinnvoll, die Details der elektronischen Erfassung über eine vom BMEL erlassene Rechtsverordnung (RVO) zu regeln. Die Ausarbeitung dieser Rechtsverordnung wird von entscheidender Bedeutung dafür sein, welche konkreten Informationen erfasst und nutzbar gemacht werden.

In der Stellungnahme zur Ausgestaltung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 weist PAN Germany auf diesen Punkt hin² und begrüßt ausdrücklich, dass dort unter Artikel 1, Absatz 4 die Möglichkeit festgeschrieben ist, dass Mitgliedsstaaten von den beruflichen Verwendern zusätzliche Aufzeichnungen und Angaben verlangen können, die nicht von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgedeckt sind. Dies beträfe ggf. umweltrelevante Informationen zu Pflanzenschutzmaßnahmen wie beispielsweise solche zu den Anwendungsbestimmungen der PflSchAnwV.

Die Ausgestaltung der RVO, deren Grundlage die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 darstellt, sollte deshalb vom BMEL im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erlassen werden. PAN Germany plädiert zudem für eine Anhörung der Interessensgruppen zu dem Entwurf der RVO.

→ Eine entsprechende Ausformulierung der textlichen Änderungsvorschläge findet sich nachfolgend unter dem Punkt „Änderungsvorschlag zu Art 3 Nr. 1. a) bb): (Änderung des § 11 PfISchG)“.

Streichung des § 11 Abs. 3 PflSchG

Die vorgeschlagene Streichung des § 11 Abs. 3 PflSchG ist wichtig, um den Zugang zu den Pflanzenschutzanwendungsdaten als Umweltinformationen in Einklang mit dem EU-Umweltinformationsrecht und der Aarhus-Konvention zu bringen.

Der Entwurf stellt jedoch in seiner jetzigen Fassung einen freien Zugang für alle interessierten Personen/Personengruppen nicht ausreichend sicher. Deshalb sollte ergänzend und unabhängig von der zukünftigen Ausgestaltung der RVO, ein zentrales elektronisches Register mit einem öffentlich zugänglichen Teil im PflSchG festgeschrieben werden. Dies sollte im § 21 PflSchG erfolgen.

² PAN Germany Stellungnahme: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13185-Plant-protection-products-records-to-be-kept-by-professional-users/E3353359_en

Änderungen des § 21 PflSchG

Um das Umweltinformationsrecht der Bürger*innen umzusetzen, sollte das Julius Kühn- Institut ein zentrales elektronisches Register mit einem öffentlich zugänglichen Teil aufbauen Damit wäre die Streichung des § 11 Abs. 3 PflSchG und die entsprechende Begründung des BMEL auf das Umweltinformationsrecht konsistent.

Nur mit Hilfe eines solchen elektronischen Registers wäre eine Nutzbarkeit der Daten, z.B. für wissenschaftliche Analysen, für die Bewertungen des Fortschritts auf dem Weg zur Erreichung von Reduktionszielen, zur Umsetzung von Regelungen im Pestizidrecht oder für die Rückkopplung zur Zulassungsprüfung und für die praxisnahe Beratung zur Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzmanagements (IPM) zu gewährleisten.

Zusätzlich empfiehlt PAN Germany einen jährlichen Bericht auf Bundesebene durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu erstellen, in denen die kultur- und regionenbezogenen Entwicklungen von Pflanzenschutzmaßnahmen unter Nennung der eingesetzten Pestiziden (Wirkstoffe) und Einsatzmengen, veröffentlicht werden (vergleichbar zum Bericht über die Meldungen von Inlandsabsatz und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln oder des Berichts zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm). Eine Berichterstattung durch das BVL und Einordnung der Daten im Rahmen des Nationalen Aktionsprogramms Pflanzenschutz (NAP) böte sich ergänzend an.

→ Eine entsprechende Ausformulierung der textlichen Änderungsvorschläge findet sich nachfolgend unter dem Punkt „Änderungsvorschlag zu Art 3 Nr. 2.: (Änderung des § 21 PflSchG)“.

Änderungsvorschläge zu Art 3 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes) im Entwurf

Auf der Basis des Entwurfes des BMEL sind die Änderungsvorschläge von PAN Germany folgend als **Änderungsvorschläge PAN Germany** gekennzeichnet:

Änderungsvorschlag zu Art 3 Nr. 1. a) bb): (Änderung des § 11 PflSchG)

§ 11 Abs. 1 S. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Art 3 Nr. 1. a) bb) („Es wird folgender Satz 2 eingefügt“)

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt *im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung eines bestimmten elektronischen Formats für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über

PAN Germany Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2379, Februar 2024

das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4).“

Änderungsvorschlag zu Art 3 Nr. 2.: (Änderung des § 21 PfISchG)

Der § 21 PflSchG sollte wie folgt gefasst werden:

§ 21 Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Das Julius Kühn-Institut ist zuständig für die Erhebung von Daten *in nicht personenbezogener Form* über die Anwendung von Pflanzenschutzmittelnmaßnahmen, insbesondere der Aufzeichnungen und die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3 und erstellt Statistiken zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (Abl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1). Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei den Erhebungen mit. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2022/2379 *sowie*, zur Überprüfung der Maßnahmen nach dem Aktionsplan im Sinne des § 4 *sowie im Sinne des Abs. 4 und 5* verwendet werden. *§ 63 ist nicht anzuwenden.*

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz* mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Erhebungen zu regeln.

(3) Das Julius Kühn-Institut macht die Auswertung der Erhebungen im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Es übermittelt die Ergebnisse gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

(4) Das Julius Kühn-Institut führt für die Aufzeichnungen und die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3 ein elektronisches Register. Das Register ist in nicht personenbezogener, jedoch Flurstücks-genauer Form öffentlich zugänglich.

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erstellt und veröffentlicht einen jährlichen Bericht über den aktuellen Stand und die Entwicklungen der kultur- und regionenspezifischen Pflanzenschutzmaßnahmen, einschließlich Angaben zu den eingesetzten Pflanzenschutzmitteln, Pestizidwirkstoffen und Aufwandmengen.

PAN Germany Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2379, Februar 2024

B) Ergänzungen des Entwurfs zur Gewährleistung der statistischen Erfassung von Biozidanwendungen im Agrarsektor.

Die SAIO regelt in ihrer aktuellen Fassung nicht die statistische Erfassung von Pestiziden außerhalb des Pflanzenschutzes. Konkret betrifft dies den Einsatz von Biozidprodukten wie Rodentizide, Schädlingsbekämpfungsmittel im Stall oder von Desinfektionsmitteln zur Euterdesinfektion u.a. Die Begründung zum Ausschluss dieser relevanten und potentiell gefährlichen Gruppe an Betriebsmitteln ist aus PAN-Sicht nicht nachvollziehbar (vgl. Erwägungsgrundsatz 23 der SAIO), denn unabhängig vom Stand der jeweiligen Mittelzulassung sind die Übergangsregelungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) relevant. Sogenannte Altbiozide, die sich noch im Reviewverfahren befinden, werden vermarktet und angewendet. Es spricht somit nichts dagegen und vieles dafür, Anwendungsdaten zu erheben.

Aufgrund der Risiken für die menschliche Gesundheit und der Umwelt ist nach der Biozid-Verordnung nur der sachgerechte Einsatz nach dem notwendigen Maß gestattet. Übersichten zum Umfang der Biozidanwendung fehlen für alle Einsatzgebiete. Die jetzige Überarbeitung des Agrarstatistikgesetzes bietet die Möglichkeit, zumindest im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe eine Übersicht zu Umfang und Art der Biozidverwendungen zu erlangen und diese Daten für wichtige Analysen, z.B. für die Rückverfolgung gemessener Umweltbelastungen, nutzbar zu machen.

PAN Germany empfiehlt:

eine Ergänzung des vorliegenden Entwurfs dahingehend, eine Anpassung der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) durchzuführen, um ein Meldeverfahren über den Einsatz von Biozidprodukten für landwirtschaftliche Betriebe festzuschreiben und die Bereitstellung der Informationen durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über ein zentrales elektronisches Register mit einem öffentlich zugänglichen Teil, vergleichbar dem unter A) beschriebenen Registers für Pflanzenschutzanwendungen, sicherzustellen.

Hamburg, 12.02.2024

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) informiert seit 1984 über die negativen Folgen des Pestizid- und Biozid-Einsatzes, setzt sich für ökologisch verträgliche und sozial gerechte Alternativen ein und ist Mitglied von PAN Europe und Teil des Internationalen PAN.

PAN Germany Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2379. Februar 2024